

6. Findet § 236 Abs. 2 C.P.D. auch im Anfechtungsprozesse Anwendung, wenn der Kläger während des Prozesses die Forderung, wegen deren er eine Rechtsbehandlung des Schuldners ansucht, abtritt? Insbesondere auch dann, wenn er sie an einen Bürgen, von welchem er im Laufe des Prozesses befriedigt ist, abtritt?

VI. Civilsenat. Urth. v. 18. März 1897 i. S. Vorschuß- und Sparverein Neustadt a. D. (Kl.) w. St. Wwe. (Bekl.). Rep. VI. 404/96.

I. Landgericht Neuruppin.

II. Kammergericht Berlin.

Aus den Gründen:

„Der Kläger ist im Laufe des Prozesses mit seinen Forderungen gegen W. St., wegen deren er die vorliegende Anfechtungsklage gegen

dessen Witwe angestellt hat, von einem als Bürgen Mitverpflichteten — dem F. G. — befriedigt worden und hat demselben durch die Cession vom 29. April 1893 seine Forderungen mit dem Anfechtungsanspruche abgetreten. F. G. ist nicht in den Prozeß eingetreten; dieser ist vielmehr vom Kläger fortgeführt. Das Berufungsgericht führt aus: nach § 236 Absf. 2 C.P.D. habe die Abtretung der im Streite befangenen Forderung auf den Prozeß allerdings keinen Einfluß; der Kläger bleibe Prozeßpartei und habe den Prozeß in seinem Namen fortzusetzen. Allein die Berechtigung des erhobenen Anspruches sei nach dem Rechte des Klägers zu beurteilen, und Kläger stütze denselben auf sein Anfechtungsrecht. Dieses stehe ihm nicht mehr zu, nachdem er von einem Mitverpflichteten befriedigt worden sei. Forderung und Anfechtungsrecht könnten nur in einer Hand vereinigt sein. Durch Abtretung der Forderung begeben sich der Cedent des Anfechtungsrechtes. In seiner Person gehe es dadurch unter; auf den Bürgen, der an Stelle des Hauptschuldners den Kläger befriedigte, gehe es nicht über. Dieser erlange durch die Bezahlung der Schuld ein eigenes Recht gegen den Hauptschuldner, zu dessen Schutze er auch ein eigenes Anfechtungsrecht, nicht dasjenige des bezahlten Gläubigers habe.

Es bleibt bei dieser Argumentation unklar, ob das Berufungsgericht die Anwendbarkeit des § 236 Absf. 2. 3 C.P.D. im Anfechtungsprozesse allgemein, oder nur für den Fall ausschließen will, daß die Abtretung der Forderung, wegen deren das Anfechtungsrecht ausgeübt wird, an einen zahlenden Bürgen erfolgt. Beides kann nicht als richtig anerkannt werden.

Dem Berufungsgerichte ist zwar darin beizutreten, daß der Anfechtungsanspruch von der Forderung, wegen deren er dem Gläubiger zusteht, sich nicht ablösen läßt. Eine selbständige Existenz, vermöge deren er nach der Befriedigung des Gläubigers noch fort dauern könnte, besitzt er nicht. Es herrscht auch, soweit ersichtlich, kein Streit darüber, daß er ohne die Forderung nicht cediert werden kann.

Vgl. Cosack, Das Anfechtungsrecht der Gläubiger S. 305; Saackel, Die Anfechtung von Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner 2. Aufl. S. 199; Petersen u. Kleinfeller, Konkursordnung und Reichsgesetz vom 21. Juli 1879 3. Aufl. Bem. II zu § 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 S. 655; Entsch. des R.G.'s in Civilt. Bd. 30 S. 74.

Unrichtig ist aber, daß durch die Abtretung der Forderung das Anfechtungsrecht in der Person des Cedenten untergehe. Das Anfechtungsrecht steht dem Gläubiger als solchem zum Zwecke seiner Befriedigung zu (§ 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1879), und ein Wechsel in der Person des Gläubigers, wie er durch die Cession der Forderung eintritt, hat daher nicht den Untergang des Anfechtungsrechtes, sondern dessen Übergang auf den Cessionar, auch ohne ausdrückliche Mitabtretung, zur Folge (§ 402 A.L.R. I. 11). Das vom Cessionar ausübende Anfechtungsrecht ist kein neues, in seiner Person erst entstehendes, sondern dasselbe Recht, das bis dahin dem Cedenten zustand. Daher bedarf der Cessionar keines neuen vollstreckbaren Titels und keiner auf seine Person lautenden Vollstreckungsklausel, vgl. Petersen u. Kleinfeller, a. a. D. Bem. II zu § 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1879, am Schlusse, S. 663, und ebenso behält die vom Cedenten nach § 4 des Gesetzes erlassene Ankündigung ihre Wirkung auch nach der Cession zu Gunsten des Cessionars.

Vgl. Cosack, a. a. D. S. 228; Jaefel, a. a. D. S. 167; Petersen u. Kleinfeller, a. a. D. Bem. III zu § 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 S. 674.

Es erscheint als eine völlig unannehmbare Konsequenz der gegnerischen Meinung, daß das Anfechtungsrecht trotz der rechtzeitig erfolgten Ankündigung nicht mehr geltend gemacht werden dürfe, wenn die Forderung nach Ablauf der im § 3 Ziff. 2—4 des Gesetzes bestimmten Fristen cediert wird.

Unter diesen Umständen kann es sich nur fragen, ob für die Anwendung des § 236 Abff. 2. 3 C.P.D. im Anfechtungsprozeße etwa deshalb kein Raum sei, weil der nicht cessible Anfechtungsanspruch als der im Anfechtungsprozeße geltend gemachte Anspruch im Sinne des § 236 C.P.D. anzusehen sei. Das Anfechtungsrecht steht dem Gläubiger der Hauptforderung, und nur diesem, zu; durch die Cession der Hauptforderung tritt daher von selbst ein Wechsel in der Person des Anfechtungsberechtigten ein, und andererseits giebt es ohne eine Veränderung in der Person des Gläubigers keinen Übergang des Anfechtungsrechtes auf einen Anderen. Nicht mit Unrecht läßt sich daher sagen, daß der Anfechtungsanspruch als solcher nicht cessibel sei. Die Cession ist entweder unwirksam, oder, wenn sie mit der

der Hauptforderung zusammen erfolgt, rechtlich doch bedeutungslos, weil der Übergang des Anfechtungsanspruches nicht durch diese Cession, sondern lediglich durch die Cession der Hauptforderung vermittelt wird. Wäre nun der Anfechtungsanspruch, losgelöst von der Hauptforderung, der im Anfechtungsprozesse geltend gemachte Anspruch, so könnte allerdings mit anscheinender Berechtigung aus dem Gesagten wegen des Mangels der Cessibilität dieses Anspruches die Unanwendbarkeit des § 236 C.P.D. im Anfechtungsprozesse gefolgert werden. Dies scheint der Gedanke des Berufungsgerichtes zu sein, der zu seiner Voraussetzung hat, daß der Anfechtungsanspruch in der Geltendmachung eine gewisse Selbständigkeit beweist, indem das dem Gläubiger zustehende Forderungsrecht zwar die Vorbedingung des Anfechtungsanspruches bildet, dieser letztere jedoch für sich allein und ohne die Hauptforderung im Anfechtungsprozesse verfolgt wird. Es kann aber dahingestellt bleiben, ob nicht, selbst die Richtigkeit dieser Voraussetzung angenommen, die Anwendbarkeit des § 236 C.P.D. im Anfechtungsprozesse daraus folgt, daß der Anfechtungsanspruch kein in der Person des Cessionars der Forderung neu entstehender ist, sondern in Folge der Cession auf ihn mit übergeht und in der Cession mit enthalten ist. Es ist, davon abgesehen, nicht zuzugeben, daß der Anfechtungsanspruch und die Forderung derartig als getrennt zu denken wären, daß nur der erstere, und nicht die letztere, im Anfechtungsprozesse geltend gemacht würde. Der Anfechtungsanspruch des Gläubigers ist nichts anderes, als das unter gewissen Voraussetzungen ihm zustehende Recht, die Befriedigung wegen seiner Forderung aus fremdem Vermögen zu suchen und dessen Hergabe zum Zwecke seiner Befriedigung zu fordern (§§ 1. 7 des Gesetzes vom 21. Juli 1879). Mit der Anfechtungsklage macht also der Gläubiger seine Forderung in der durch das Gesetz ihr gegebenen Richtung auf fremdes Vermögen geltend, ganz ebenso wie der Gläubiger, der Befriedigung aus einem in den Händen eines Dritten befindlichen Pfande fordert, damit seine Forderung gegen den Pfandschuldner geltend macht. Daß es sich im Anfechtungsprozesse regelmäßig nicht mehr um das Bestehen der Forderung handelt, Einwendungen dagegen vielmehr ausgeschlossen sind, beweist nichts für das Gegenteil. Denn dies hat seinen Grund darin, daß das Gesetz das Vorhandensein eines vollstreckbaren Schuldtitels für erforderlich, aber auch für

ausreichend erklärt, um das Forderungsrecht und zugleich dessen Vollstreckbarkeit im Anfechtungsprozesse als bestehend anzusehen, so daß, wenn der vollstreckbare Titel vorhanden ist, nur noch zu prüfen bleibt, ob die sonstigen im Anfechtungsgesetze bestimmten Voraussetzungen der Erfolgbarkeit der Forderung in fremdes Vermögen vorliegen.

Die Abtretung der Forderung, wegen deren das Anfechtungsrecht ausgeübt wird, hat sonach, wenn sie während des Anfechtungsprozesses erfolgt, als Cession des in diesem geltend gemachten Anspruches der Bestimmung des § 236 Abs. 2 C.P.D. gemäß keinen Einfluß auf den Prozeß. Dem den Anfechtungsprozeß fortsetzenden Beteiligten kann der Einwand der mangelnden Sachlegitimation nicht entgegen gesetzt werden.

Hieran ändert sich nichts, wenn die Cession an einen Zahlung leistenden Bürgen erfolgt. Macht der Bürge von dem ihm zustehenden Rechte auf Cession der bezahlten Forderung Gebrauch (§§ 238 flg. A.L.R. I. 14), so geht die Forderung durch die Befriedigung des Gläubigers nicht unter, sondern besteht in der Person des Bürgen fort, und einen Unterschied zwischen freiwilliger und notwendiger Cession (§ 442 A.L.R. I. 11) macht der § 236 C.P.D. nicht. Ob der Bürge auch ohne Cession der Forderung Regreßansprüche gegen den Schuldner erlangt, wegen deren er ein eigenes Anfechtungsrecht geltend machen könnte, kommt hier, wo es sich nur um seine Stellung als Cessionars der Forderung handelt, nicht in Frage.

Das Berufungsgericht äußert der Bemerkung des Klägers gegenüber, daß er den Prozeß fortführe, um dem F. G. zur Hilfe zu kommen, das Bedenken, daß auf solche Weise der Beklagten die Einwendungen entzogen werden würden, die sie aus dem der Bürgschaft zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse dem F. G. etwa entgegen setzen könnte. Wenn hierin ein Argument gegen die Anwendbarkeit des § 236 Abs. 2 C.P.D. liegen soll, so schießt es augenscheinlich über das Ziel hinaus, da Einwendungen aus der Person des Cessionars dem Beklagten in allen Fällen zustehen können, ohne daß das Gesetz hierin ein Hindernis erblickt hätte, die Bestimmung zu treffen, daß die Cession keinen Einfluß auf den Prozeß haben soll. Die Frage kann nur sein, ob diese Bestimmung derartige Einwendungen im Prozesse ausschließt, oder ob die Einwendungen

nicht auch dem den Prozeß fortsetzenden Cedenten entgegengesetzt werden können. Auf diese, in der Litteratur streitige¹, Frage ist hier nicht einzugehen, weil Einwendungen aus der Person des Cessionars nicht erhoben sind.“ . . .

¹ Vgl. u. a. Gaupp u. Seuffert in ihren Kommentaren zu § 236 C.P.D.; Lehrend bei Gruchot, Beiträge Bd. 31 S. 458; andererseits Förster-Eccius, Preussisches Privatrecht 6. Aufl. Bd. 1 § 99 S. 668 ff.; v. Wilmowski-Levy, zu § 236 a. a. D.; Bach bei Gruchot, Beiträge Bd. 30 S. 779. D. E.